

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Heepen</b>	<b>23.08.2012</b>	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>04.09.2012</b>	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	<b>20.09.2012</b>	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Beschluss über die rechtmäßige Herstellung der Kynaststraße (Abzweigung bei Haus - Nr. 49 bis Ausbauende vor Haus - Nr. 5) nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

### Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erst mit dem Beschluss zur rechtmäßigen Herstellung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB können die geplanten Beitragseinnahmen tatsächlich realisiert werden.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld stellt nach Abwägung der Vorgaben des § 1 Abs. 4 – 7 Baugesetzbuch fest, dass die Kynaststraße im Bereich der Abzweigung bei Haus – Nr. 49 und dem Ausbauende vor Haus – Nr. 5 den Anforderungen des § 1 Abs. 4 – 7 Baugesetzbuch entsprechend und damit nach § 125 Abs. 2 BauGB rechtmäßig hergestellt worden ist.

### Begründung:

Der vorstehend beschriebene Bereich der Kynaststraße (s. Anlage 1) war bis zum Jahr 2000 bautechnisch unfertig. In den Jahren 2001/2002 wurde in diesem Bereich erstmalig eine Straßenentwässerung installiert. 2004/2005 wurden Straßenbauarbeiten durchgeführt, die zu einer technisch fertigen Straße führten.

Für die erstmalige Herstellung dieser Erschließungsanlage sind Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB zu erheben.

Die Beitragserhebung bedingt u. a., dass die Anlage rechtmäßig hergestellt ist.

Eine rechtmäßige Herstellung setzt grundsätzlich voraus, dass die Straßenfläche von einem Bebauungsplan erfasst wird (§ 125 Abs. 1 BauGB). Dies ist bei dem hier in Rede stehenden Teilstück der Kynaststraße nicht der Fall.

Sollen Beiträge für die Herstellung von Straßen erhoben werden, die außerhalb von Bebauungsplangebieten liegen, ist es erforderlich, dass die für die Aufstellung von Bebauungsplänen in den § 1 Abs. 4 – 7 BauGB bezeichneten Anforderungen erfüllt werden (§ 125 Abs. 2 BauGB).

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen hat die Gemeinde in eigener Verantwortung zu prüfen. Eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung hierfür gibt es nicht. In der Rechtsprechung hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass es sich um eine in der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates liegende Aufgabe handelt.

Der Erlass entsprechender Heranziehungsbescheide macht es erforderlich, dass die Herstellung der Kynaststraße im o. g. Bereich formell als rechtmäßig festgestellt wird. Wird eine Feststellung nach den Herstellungsarbeiten getroffen, tritt die Legitimationswirkung nachträglich ein.

Die Rechtsprechung ist (inzwischen) der Auffassung, dass auch bei Beschlüssen nach § 125 Abs. 2 BauGB jene Kriterien Anwendung finden, die für die Aufstellung von Bebauungsplänen entwickelt wurden.

Der Rat hat daher in eigener Zuständigkeit materiell zu prüfen und die im § 1 Abs. 4 – 7 BauGB genannten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

In den 70er und 80er Jahren war für das Gebiet, in dem die Kynaststraße liegt, die Neu-aufstellung des Bebauungsplanes III H 1/1 beabsichtigt, der hinsichtlich der Straßenführung die Festsetzungen des durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.06.1972 für nichtig erklärten Bebauungsplanes 3 H I/1 übernehmen sollte. Beide Bebauungspläne sahen teilweise von den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten abweichende Straßenführungen vor. Die Neu-aufstellung wurde jedoch aufgegeben. Die Grundstücke im gesamten Gebiet waren zur damaligen Zeit bereits weitgehend bebaut und die Erschließung durch die vorhandenen Straßen gesichert. Daher wurde am 07.02.2002 von der Bezirksvertretung Heepen ein Ausbaustandard für die Kynaststraße und weitere Straßen im betreffenden Bereich beschlossen, der eine Beibehaltung der bereits vorhandenen Straßenführung vorsah (Anlage 2, Punkte b), 2.2 und 3.). Hinsichtlich des nach BauGB abzurechnenden Bereichs der Kynaststraße wurde im Hinblick auf die geringe Länge und die wenigen erschlossenen Grundstücke ein Ausbau im Mischprinzip mit einer Länge von etwa 50 m und einer Breite von 5 m ohne Wendeanlage vorgeschlagen und auch umgesetzt. Nicht mehr benötigte Straßenflächen wurden soweit möglich an die Anlieger rückveräußert.

Nach Abwägung aller Kriterien sind nach Auffassung der Verwaltung für den Bereich der Kynaststraße nach Anlage 1 die in § 1 Abs. 4 - 7 BauGB formulierten Anforderungen erfüllt.

Dem Rat wird daher vorgeschlagen, den Abwägungen inhaltlich und im Ergebnis zu folgen und sich zu Eigen zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss ist Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in Höhe von rd. 27. 000 €.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss